

Rechtsverordnung

über die Schuleinzugsbereiche für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung im Förderschulzweckverband im Kreis Düren vom 03.08.2015

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Schulverbandsversammlung des Förderschulzweckverbandes im Kreis Düren folgende Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Christophorus-Schule und Stephanusschule) erlassen:

§ 1

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Christophorus-Schule in Düren umfasst die Gebiete der Städte **Düren** und Heimbach sowie der Gemeinden Hürtgenwald, Kreuzau, **Langerwehe**, **Merzenich**, Nörvenich und Vettweiß.
- (2) Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen der Feststellung zum sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erforderlich ist und die in den unter Abs. 1 genannten Städten und Gemeinden wohnen, werden vorbehaltlich der in § 3 getroffenen Regelungen in der Christophorus-Schule in Düren beschult.

§ 2

- (1) Der Schuleinzugsbereich der Stephanusschule in Jülich-Selgersdorf umfasst die Gebiete der Städte **Düren**, Jülich und Linnich sowie der Gemeinden Aldenhoven, Inden, **Langerwehe**, **Merzenich**, Niederzier und Titz.
- (2) Schülerinnen und Schüler, für die im Rahmen der Feststellung zum sonderpädagogischen Förderbedarf der Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erforderlich ist und die in den unter Abs. 1 genannten Städten und Gemeinden wohnen, werden vorbehaltlich der in § 3 getroffenen Regelungen in der Stephanusschule in Jülich-Selgersdorf beschult.

§ 3

Die Schuleinzugsbereiche der Christophorus-Schule und der Stephanusschule überschneiden sich für die Gebiete der Stadt Düren sowie der Gemeinden Merzenich und Langerwehe. Der Verbandsvorsteher legt unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazitäten der Schulen und zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken (Stufenstärken) von Schuljahr zu Schuljahr entweder für das gesamte Überschneidungsgebiet oder für die einzelnen Kommunen oder für bestimmte Stadt-/Ortsteile der vorerwähnten Kommunen die zuständige Schule gemäß § 84 Abs. 1 Schulgesetz fest. Die Zuständigkeit der Schulaufsicht bleibt unberührt (vgl. § 4).

§ 4

Die Entscheidungen der zuständigen Schulaufsichtsbehörde über die Festlegung der schulischen Förderorte orientieren sich an den in §§ 1 und 2 festgelegten Schuleinzugsbereichen sowie an den in § 3 festgelegten Regelungen für das Überschneidungsgebiet (vgl. § 13 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke vom 29.04.2005 in der derzeit gültigen Fassung).

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt unmittelbar nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung vom 15.04.2011 aufgehoben.

Düren, den 18. August 2015

(Wolfgang Spelthahn)
Verbandsvorsteher